

9 O 299/98

10 K 373/98.A

RS098



ZDWF

Eingegangen

am 14. DEZ. 1999

RAe Adam, Mazurek & Dahm

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Kläger und Antragsteller,

X - Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm,  
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken - X

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium  
des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes  
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210,  
Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin,

weiter beteiligt:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für  
die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29,  
Zirndorf,

Beteiligter,

w e g e n Asylrechts und Abschiebungsschutzes

- 1558595-122 -

hat der 9. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Sauer am 6. Dezember 1999 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 10. November 1998 - 10 K 373/98.A - wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Antragsverfahrens.

### G r ü n d e

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter an Stelle des Senats (§ 87 a II, III VwGO).

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das im Tenor bezeichnete Urteil - § 78 II, IV, III AsylVfG - ist nicht begründet.

In der Begründung des Zulassungsantrages werden die Fragen als im Verständnis von § 78 III Nr. 1 AsylVfG grundsätzlich klärungsbedürftig bezeichnet, ob aus der heutigen Republik Srpska stammende moslemische (bosnische) Volkszugehörige in die Föderation Bosnien und Herzegowina zurückkehren können, ohne dort wegen unzureichender Versorgung lebensbedrohend gefährdet zu sein und ob hinsichtlich der Rückkehr dieses Personenkreises nach Jahreszeiten differenziert werden muß.

Diese Fragen rechtfertigen die begehrte Berufungszulassung nicht.

Die Zumutbarkeit der Rückkehr bosnischer Volkszugehöriger aus der Republik Srpska in das Gebiet der Föderation Bosnien-Herzegowina - und zwar dort in die Mehrheitsgebiete ihrer Ethnie -, von der der Senat in seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung ausgeht, bedarf angesichts der in der Begründung des Zulassungsantrages geltend gemachten

Umstände keiner Überprüfung in einem Berufungsverfahren, da sich aus den zum Zeitpunkt der Entscheidung des Senats vorhandenen Erkenntnisquellen ohne weiteres ergibt, daß Angehörige dieses Personenkreises nach wie vor in den Mehrheitsgebieten ihrer Ethnie in der Föderation Aufnahme finden, ohne daß asylrelevante Beeinträchtigungen im Sinne von § 51 I AuslG zu erwarten sind bzw. Abschiebungshindernisse im Sinne von § 53 AuslG festgestellt werden können. Etwas anderes gilt auch nicht für einen begrenzten Teil von Personen aus diesem Personenkreis, wie alte und kranke Menschen sowie alleinstehende Frauen mit Kindern.

Vgl. etwa den Beschluß vom 20.9.1999 - 9 Q  
286/98 -

Die vorliegend zur Begründung des Zulassungsantrages unter Hinweis auf den

Beschluß des OVG Bremen vom 25.8.1998 - OVG 1 BB  
274/98 -

aufgeworfene Frage der Auswirkungen der zunehmenden Zahl von Rückkehrern in die Föderation - nicht zuletzt in der Folge der Aufenthaltsbeendigungen durch die hiesigen Ausländerbehörden ("Rückkehrwelle") - hat der Senat nicht als zulassungsbegründend im Sinne von § 78 III Nr. 1 AsylVfG angesehen und dazu in dem o.a. Beschluß

vgl. a.a.O., S. 4 ff

ausgeführt:

"Mit den von den Klägern "(des dortigen Verfahrens)" geltend gemachten und von ihnen als gefährdend angesehenen Umständen berufen sie sich auf Verhältnisse, die der staatlichen Gewalt in der Föderation Bosnien-Herzegowina nicht zuzurechnen sind. Daraus folgt,

daß Abschiebungsschutzansprüche aus § 51 I AuslG und § 53 IV AuslG ausscheiden, da zu den Anspruchsgrundlagen der beiden Tatbestände gehört, daß die Gefährdungen vom Staate ausgehen oder diesem zuzurechnen sind.

Vgl. etwa das Urteil des Senats vom 16.9.1998 - 9

R 6/98 -

Auch aus den zum Entscheidungszeitpunkt dem Senat vorliegenden Erkenntnisquellen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß die von den Klägern geltend gemachten Umstände, die sie selbst wesentlich auf die massenhafte Rückkehr ehemaliger Flüchtlinge zurückführen, ihrem Herkunftsstaat zuzurechnen sind, zumal die dargelegten zunehmenden Schwierigkeiten bei der Registrierung nicht für das Gesamtgebiet der Föderation Bosnien-Herzegowina vorgetragen und festzustellen sind.

Anders als § 53 IV AuslG knüpft § 53 VI 1 AuslG die Schutzgewährung nicht an das Erfordernis, daß die sie auslösende Lage des Ausländers von staatlicher oder staatsähnlicher Gewalt zu verantworten ist. Er setzt nur voraus, daß dem Ausländer in seinem Herkunftsland - von wem auch immer - eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei gemäß § 53 VI 2 AuslG Gefahren ausscheiden, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, da diese allein nach § 54 AuslG zu berücksichtigen sind. Allgemeine Gefahren im Sinne des Satzes 2 können ein Abschiebungshindernis nach Satz 1 auch dann nicht begründen, wenn sie den einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise bedrohen. Sie schließen eine Schutzgewährung auf der Grundlage des § 53 VI 1 AuslG mit Rücksicht darauf aus, daß er sein Fluchtschicksal mit vielen anderen teilt, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme im Bundesgebiet durch eine politische Leitentscheidung befunden werden soll.

Ungeachtet der so bestehenden Sperrwirkung des § 53 VI 2 AuslG ist wegen des von Verfassung wegen gebotenen Schutzes von Leben und körperlicher Unversehrtheit allerdings dann, wenn dem Ausländer keine Abschiebungshindernisse nach § 53 I, II, III, IV und VI 1 AuslG zur Seite stehen, aber trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage für

die genannten Rechtsgüter eine generelle Aussetzung der Abschiebung in den betreffenden Staat nach § 54 AuslG unterblieben ist, im Wege der Auslegung und Anwendung des § 53 VI 2 AuslG im Lichte von Art. 1 I, 2 II 1 GG im Einzelfall Abschiebungsschutz nach § 53 VI 1 AuslG zu gewähren. Die Feststellung der den Ausländer konkret treffenden Leibes- und Lebensgefahr sowie der Gefahr für die Freiheit seiner Person muß sich speziell auf ihn als Einzelperson beziehen. Konkrete Gefahr im Sinne des § 53 VI 1 AuslG erfordert dabei das Vorliegen einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Dieser Maßstab ist unabhängig davon anzulegen, ob der Ausländer schon vor der Einreise ins Bundesgebiet Eingriffe in die geschützten Rechtsgüter erlitten hat. Liegen hier- nach die tatbestandlichen Voraussetzung für die Anwendung des § 53 VI 1 AuslG vor, ist die Entscheidung in das pflichtgemäße Ermessen der Behörde gestellt. Nur wenn im Einzelfall eine Ermessensreduzierung auf Null in dem Sinne gegeben ist, daß sich eine einzige Entscheidung, nämlich die Schutzgewährung, als fehlerfrei erweist, kann des- halb ein Anspruch nach der genannten Vorschrift bestehen. Zudem setzt seine Bejahung voraus, daß die im Einzelfall drohende Gefährdung landesweit besteht.

Vgl. das o.a. Urteil des Senats, m.w.N.

Über die allgemeinen typischen Gefährdungen in Nachkriegssituationen, wie nicht immer ausreichende Ernährung, Hunger, Obdachlosigkeit, extrem schlechte und beengte Wohnmöglichkeiten, das Angewiesensein auf Hilfe von außen, Arbeitslosigkeit und ablehnende Haltung der am Wohnort angestammten Bevölkerung gegenüber Vertriebenen hinaus müssen besondere Risikofaktoren hinzutreten, die die Situation des einzelnen deutlich von derjenigen der Bevölkerung allgemein oder der Bevölke- rungsgruppe, der er angehört, abheben.

Im Hinblick auf § 53 VI 2 AuslG scheiden die schwierigen Existenz- bedingungen in der Föderation Bosnien-Herzegowina alleine als anspruchsbegründend aus, da die dort lebende Bevölkerung bzw. die dorthin vertriebenen Personen diesen Umständen allgemein ausgesetzt ist. Ihnen kann demnach ausschließlich im Rahmen einer Hintergrund- bewertung bei der Prüfung anderer Gefährdungsmomente, die sich spezi-

fisch auf den einzelnen asylsuchenden Ausländer beziehen, Bedeutung zukommen. Nichts anderes gilt mit Blick darauf, daß ohne familiäre Anbindung oder sonstige Beziehungen in der Föderation der Aufbau einer Existenz dort als nahezu unmöglich eingeschätzt wird. Dies trifft allgemein jeden Rückkehrer in der gleichen Lage.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist vorliegend festzustellen, daß die Kläger einer Bevölkerungsgruppe Bosnien-Herzegowinas angehören, die gleichartige Merkmale aufweist und ein im wesentlichen übereinstimmendes Nachkriegsschicksal teilt. Sie gehören zur großen Gruppe der bosnischen Volkszugehörigen moslemischen Glaubens aus der Republik Srpska, die nach Beendigung des Krieges im ehemaligen Jugoslawien faktisch gezwungen sind, ihren Aufenthalt in ihrem Herkunftsland in den Teilen der Föderation zu wählen, in denen Mehrheitsgebiete ihrer Ethnie bestehen. Allgemein läßt sich die Frage, ob Angehörigen dieser Bevölkerungsgruppe bei Rückkehr in die Föderation im Sinne von § 53 VI 1 AuslG eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, unter Berücksichtigung einer massenweisen Rückkehr der im Bundesgebiet aufhaltenden Flüchtlinge anhand des vorhandenen Materials dahingehend beantworten, daß von einer Gefahr in diesem Sinne noch nicht ausgegangen werden kann.

Aus der

Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 19.11.1998 an  
VG Bremen

geht hervor, daß aus der Republik Srpska stammende Rückkehrer die Möglichkeit haben, in der Föderation unterzukommen. Rückkehrer, die in die Republik Srpska wollen, können vorübergehend in den sogenannten Transitzentren unterkommen, wo ihnen bis maximal 72 Stunden Aufenthalt gewährt werden soll, damit sie ihre Weiterreise organisieren können. Die Aufenthaltsdauer von Flüchtlingen, die in die Republik Srpska zurückkehren wollen, verlängert sich jedoch bis zu 3 Monaten und länger. Bieten diese Einrichtungen ersichtlich keine Möglichkeit für längeren Aufenthalt und eine längere Orientierung in die im Herkunftsland vorgefundenen neuen Verhältnisse, so besteht damit für Flüchtlinge, die aus der Republik Srpska stammen und keine Möglich-

keiten haben, bei Verwandten und Bekannten unterzukommen, dennoch eine erste Anlaufstelle für ein neues Fußfassen im Herkunftsland, zumal diese Zentren nach Angaben des Auswärtigen Amtes zu keinem Zeitpunkt voll belegt sind und waren, so daß der UNHCR zwei der Zentren während der Kosovo-Krise mit Flüchtlingen aus dem Kosovo belegt hat. Anders stellt sich die Situation in den sogenannten Kollektivzentren des UNHCR in der Föderation dar, in denen 75% der Bewohner aus der Republik Srpska stammen, deren Rückkehr sich in ihr Herkunftsland schwierig gestaltet. Diese Zentren werden teilweise als gut ausgestattete Einrichtungen, teilweise aber nur als provisorische Unterkünfte in Schulen, Kindergärten usw. geschildert, wobei es das Ziel ist, ihre Bewohner aus provisorischen in definitive Unterkünfte zu bringen und somit die Kollektivzentren nach und nach aufzulösen. Weiter gibt das Auswärtige Amt an, daß in der Föderation die Registrierung als Voraussetzung für Hilfe zum Lebensunterhalt im wesentlichen unproblematisch sei. Von einer Gesamtzahl von 72.000 bis 78.000 Rückkehrern im September bzw. Oktober 1998 sind danach 10% noch nicht registriert, weil es sich um Familienzusammenführungen handelt. Auch aus der

Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 21.4.1999 an  
das VG Saarlouis

geht hervor, daß Personen, die über keine Geldmittel oder familiären Rückhalt verfügten, nach ihrer Rückkehr Aufnahme in einem von insgesamt 51 Sammelunterkünften in Gestalt der Kollektivzentren fanden, in denen Flüchtlinge registriert würden. Weiter wird dargelegt, daß in allen diesen Einrichtungen die Grundversorgung sichergestellt sei und humanitäre Hilfe durch verschiedene internationale Organisationen erfolge. Lediglich wegen der ins Land drängenden Kosovo-Flüchtlinge entstehe eine hohe Belegungsdichte. Der

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.5.1999

bestätigt diese Angaben.

Ist nach den amtlichen Auskünften und dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes nach allem eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Personengruppe, zu denen die Kläger gehören, auszuschließen, so lassen die Angaben nicht amtlicher Stellen die Situation dieser Personengruppe zwar in einem etwas anderen Licht erscheinen, rechtfertigen aber letztlich ebensowenig die Annahme einer erheblichen Gefahr im o.a. Sinne.

So berichtet der

Sozialdienst für Flüchtlinge des Evangelischen  
Regionalverbandes Frankfurt am Main unter dem  
5.8.1998 an Rechtsanwalt Issa,

daß Personen, die nicht an ihren Heimatort und damit auch nicht in das früher von ihnen bewohnte Haus bzw. in die früher von ihnen bewohnte Wohnung zurückkehren könnten, versuchten bei Verwandten unterzukommen. In vielen Fällen sei dies unmöglich, weil jene oft selbst in beengten Verhältnissen lebten bzw. bereits seit langer Zeit obdachlose weitere Verwandte, zumeist Binnenflüchtlinge, aufgenommen hätten. Hinzu komme, daß die Behörden vor Ort diese Rückkehrer in der Regel nicht unterstützten. Insbesondere problematisch sei dies für Personen, die aus der Republik Srpska vertrieben seien. Eine Chance hätten insoweit nur Rückkehrer, die z.B. über Verwandte Kontakte zur Entscheidungsträgern vor Ort knüpfen könnten und/oder solche, die in der Lage seien, hohe Bestechungssummen zu zahlen. Im weiteren folgt dann die Einschätzung, für obdachlose Rückkehrer, die alt, krank und/oder behindert seien und die keine Angehörigen vor Ort hätten, sei die Situation nahezu aussichtslos.

Dieser Darstellung der Lebensumstände, die Rückkehrer aus Srpska bei ihrer Rückkehr in Mehrheitsgebiete ihrer Ethnie in der Föderation zu erwarten haben, ist ersichtlich an keiner Stelle ein konkreter Hinweis darauf zu entnehmen, daß den Angehörigen dieses Personenkreises erhebliche Gefahren für Leib und Leben drohen. Vielmehr werden die Chancen der Angehörigen dieses Personenkreises, zuträgliche Unterkunftsmöglichkeiten und dauerhafte Lebensmöglichkeiten zu finden, als extrem schwierig dargestellt und anhand der Möglichkeiten, Unterkunft

zu finden, beleuchtet sowie die Chancen einer Teilgruppe dieses Personenkreises, obdachlose Rückkehrer, die alt, krank/oder behindert sind und keine Angehörigen vor Ort haben, als nahezu aussichtslos eingeschätzt. Dem ist aber nicht zu entnehmen, daß dem Personenkreis allgemein und insbesondere auch dem zuletzt angesprochenen Teil des hier fraglichen Personenkreises bereits erhebliche Gefahren für die durch § 53 VI 1 AuslG geschützten Rechtsgüter aktuell drohen. Die Einschätzung, auf Dauer auf die Hilfe von Verwandten, der Gesellschaft oder humanitärer Organisationen angewiesen zu sein, stellt jedenfalls noch keine erhebliche Gefährdung von Leib und Leben dar, solange diese Hilfe überhaupt gewährleistet ist. Daß derartige Hilfsmöglichkeiten aber nicht bestehen sollten, ist dem Bericht indes nicht zu entnehmen.

Diese Sachlage wird bestätigt durch

das Schreiben des Regierungsbüros Bosnien und Herzegowina für Repatriierung des Ministeriums für Ziviltätigkeiten und Kommunikation Bosnien und Herzegowinas, München, vom 06.10.1998 an VG Bremen,

wonach bisher ca. 200.000 Kriegsflüchtlinge aus der Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt sind, aber noch immer ca. 120.000 bosnisch-herzegowinische Flüchtlinge im Bundesgebiet leben - und zwar 80% aus der Republik Srpska. Weiter wird dargelegt, wegen des Rückkehrerdruckes insbesondere auf die Föderation beständen in einigen Gemeinden Probleme mit der Registrierung, da diese Gemeinden einfach keine weiteren Aufnahme- bzw. Unterkunftsmöglichkeiten für Flüchtlinge hätten. Als Hauptgrund für die Undurchführbarkeit der weiteren Unterbringung aus der Republik Srpska stammenden Flüchtlinge auf dem Gebiet der Föderation wird angeführt, daß zur Zeit keine Programme für eine organisierte Rückkehr von Flüchtlingen aus der Bundesrepublik Deutschland existierten. Daraus ist zwar vordergründig der Schluß zu ziehen, daß eine weitere Unterbringung von Angehörigen dieses Personenkreises undurchführbar sei; dem genügt aber der Hinweis darauf, daß lediglich in einigen Gemeinden eine

Registrierungsproblematik aus den dargelegten Gründen bestehe, nicht. Von einer Undurchführbarkeit der Rückkehr könnte nämlich allenfalls dann gesprochen werden, wenn eine Registrierung als Voraussetzung für Unterbringung und humanitäre Hilfe im gesamten Bereich der Föderation Bosnien-Herzegowina unmöglich wäre. Dies kann dem Schreiben aber nicht entnommen werden.

Weiter wird dort dargelegt, die Rückkehr erfolge individuell und die Flüchtlinge müßten mit der Hilfe der zuständigen Regierungsstellen und humanitären Organisationen für ihre zeitweilige Unterkunft selbst sorgen. Dieser Umstand stellt aber offensichtlich keine Gefährdung im Sinne von § 53 VI 1 AuslG dar, zumal der Zwang, Eigeninitiative zu entwickeln, aus sich selbst heraus keineswegs als negative Begleiterscheinung der Eingliederung in die Lebensumstände einer Nachkriegssituation angesehen werden kann. Diese Einschätzung des Senats wird im übrigen bestätigt durch die weiteren Darlegungen in diesem Schreiben, wonach Unterschiede für einige Kategorien der Flüchtlinge nur in den Maßen bestehen, in welche sich eine der Organisationen mit der Kategorie der Flüchtlinge beschäftigt und die Lebensmittel- und Unterkunftshilfe anbietet. Dies spricht zwar für unterschiedliche Standards, nicht aber für eine existenzielle Bedrohung der Betroffenen an Leib und Leben. Soweit darauf hingewiesen wird, Gemeinschaftsunterkünfte hätten sich bei der Reintegration der Flüchtlinge als sehr schlecht gezeigt und dies durch den Hinweis auf dort vorhandene Lebenssysteme wie in einem Ghetto erläutert wird, belegt dies ebenfalls, daß von einer Gefährdung im hier erforderlichen Sinne nicht auszugehen ist. Im übrigen befaßt sich das Schreiben lediglich mit der Situation der Transitzentren, ohne daß auf andere Möglichkeiten der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge eingegangen wird.

Eine andere Beurteilung rechtfertigen auch nicht die Angaben von

Schwarz-Schilling, Internationaler Streitschlichter für die Föderation wie die Republik Srpska, im Schreiben vom 26.10.1998 an VG Freiburg,

der ebenfalls nur Ausführungen zu den sogenannten Transitzentren macht und dargelegt, nur die absoluten Härtefälle bekämen aufgrund mancher engagierter und warmherziger humanitärer Helfer vor Ort eine Chance in eine derartige Einrichtung aufgenommen zu werden. Zugleich weist er darauf hin, daß dort ein etwas besserer Standard herrsche als in den anderen momentan existierenden Flüchtlingscamps. Daß in letzteren derart menschenunwürdige Verhältnisse herrschten, die zu einer erheblichen Gefährdung von Leib und Leben führten, ist dessen Angaben indes nicht zu entnehmen. So führt Schwarz-Schilling weiter aus, das Überleben sei sicherlich gesichert, das heiße, es werde kein Flüchtling verhungern. Fraglich sei allerdings, ob nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland und den einschlägigen Menschenrechtskonventionen Menschen in ein Gebiet ausgewiesen werden dürften, in dem für die betroffenen Personen selbst für Nachkriegsverhältnisse ein menschenwürdiges Dasein nicht möglich sei. Diese negative Darstellung wird indes von dem Sachverständigen selbst nicht als allgemeingültig geschildert, wenn er lediglich darauf hinweist, es gebe in den Unterkünften sehr wenig Platz und es herrsche eine depressive Stimmung, die Menschen hätten Angst vor der Zukunft oder etwa vor ehemaligen Feinden und die üblichen Mindeststandards würden häufig unterschritten. Bosnische Flüchtlinge aus der Republik Srpska hätten es dabei besonders schwer, da sie sich wegen der häufig verweigerten Registrierung in ihren heimatlichen Gemeinden vorläufig in der Föderation einrichten müßten, wo sie dann als intern Vertriebene gelten würden. Die örtlichen Gemeinden verweigerten ihnen zum Beispiel die Grundhilfe (Nahrungsmittel) und sie bekämen auch von den Organisationen weniger Hilfe als andere Flüchtlinge. All dies belegt deutlich, daß es sich um äußerst schwierige Lebensumstände handelt, eine unmittelbar erhebliche Gefährdung von Leib und Leben geht daraus aber nicht hervor. Nichts anderes gilt für den weiteren Hinweis von Schwarz-Schilling, unverantwortlich sei es, die Menschen aus der Republik Srpska einfach in die Föderation abschieben zu wollen, wenn sie dort nicht ausgewiesenermaßen bei Verwandten, Bekannten oder Freunden unterkommen könnten, und sie dann die Massenlager bevölkerten. Daß in diesen Massenlagern aber Verhältnisse herrschten, die eine Gefährdung im hier fraglichen Sinne zur Folge hätten, geht aus der sachverständigen Stellungnahme indes nicht hervor.

Dies wird bestätigt durch die Angaben der

Informationsstelle von Caritas und Diakonie in  
Sarajewo, Sarajewo, Situationsbericht im Herbst  
1998 vom 28.10.1998,

wonach man überall im Land ganze Familien auf ein oder gar ein halbes Zimmer Wohnraum beschränkt finde und sich eine Form der sich ausbreitenden versteckten Obdachlosigkeit durch ständiges Umherziehen bei verschiedenen Verwandten oder Bekannten entwickle. Weiter wird auf eine zunehmende Armut hingewiesen, wenn auch noch keine Hungerkatastrophe drohe. Nichts anderes ergibt sich aus dem unter anderem auf Angaben dieser Organisation beruhenden Bericht in der

Frankfurter Rundschau vom 11.03.1999, S. 2,

wonach es sich in Bosnien-Herzegowina um eine immer schwierige Situation handele.

Daß intern Vertriebene weiterhin in notdürftigen Unterkünften und Baracken sowie verlassenen und zerstörten Häusern oder bei Verwandten und Bekannten leben, kennzeichnet indes keine Situation, die für diesen Personenkreis eine erhebliche Gefährdung im o.a. Sinne erwarten läßt. Dies gilt auch für den Hinweis, daß nach diesen Informationen und den Angaben des UNHCR unter den bosnischen Flüchtlingen in Deutschland alte, kranke, traumatisierte und alleinstehende Frauen mit Kindern weiter besonderen Schutz genießen sollten. Zur Begründung wird insoweit nämlich lediglich darauf hingewiesen, daß sich durch ihre Rückkehr die Probleme in Bosnien und Herzegowina nur potenzieren würden. Kein Hinweis finde sich dort auf eine existenzielle Gefährdung.

Vgl. dazu auch UNHCR, Schreiben vom 04.09.1999 an  
VG Bremen

Nach allem ist für den hier betroffenen Personenkreis von einer Situation auszugehen, die durch schwierige und zum Teil schwer erträgliche Lebensumstände gekennzeichnet ist. Diese Umstände stellen allerdings allgemeine Gefahren dar, die jeden dieser Rückkehrer treffen bzw. treffen können und daher wegen der Sperrwirkung des § 53 VI 2 AuslG im Rahmen einer Entscheidung nach § 53 VI 1 AuslG keine Berücksichtigung finden. Dies gilt auch allgemein für die Gruppe der alten, kranken und traumatisierten Personen sowie der alleinstehenden Frauen mit Kindern. Auch liegen ersichtlich keine Anhaltspunkte für eine Ermessensreduzierung auf Null im Sinne der o.a. Rechtsprechung vor, so daß eine Entscheidung zugunsten von Angehörigen aus diesem Personenkreis wegen Fehlens einer generellen Aussetzung der Abschiebung nach § 54 AuslG im Wege der Auslegung und Anwendung von § 53 VI 2 AuslG im Lichte von Art. 1 I, 2, II 1 GG nicht in Frage kommt.

Vgl. dazu auch BVerwG, DÖV 1999, 607 f"

Weder der Begründung des Zulassungsantrages, in der lediglich Erkenntnisquellen aus dem Jahre 1998 zum Beleg für die geltend gemachte Grundsatzbedeutung aufgeführt sind, noch dem neueren Erkenntnismaterial sind Anhaltspunkte zu entnehmen, die eine andere Beurteilung der von den Rückkehrern zu erwartenden Lage rechtfertigten und eine Überprüfung der aufgeworfenen Frage in einem Berufungsverfahren erforderlich machten.

Vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 21.6.1999 - 514-516.80 BiH -; Auskünfte des Bundesbeauftragten der Bundesregierung für Flüchtlingsrückkehr, Wiedereingliederung und rückkehrbegleitenden Wiederaufbau in Bosnien und Herzegowina, Bonn, vom 13.7.1999 an VG Berlin und vom 9.6.1998 (wohl richtig: 1999) an VG Freiburg

Auch die Berücksichtigung der im Rahmen der hier geltend gemachten Grundsatzbedeutung aufgeworfenen Fragestellung, ob die erforderliche Aufnahmekapazität der Föderation für moslemische Flüchtlinge aus dem Gebiet der heutigen Republik Srpska auch in der kalten Jahreszeit gegeben sei, führt nicht zur Zulassung der Berufung. Insofern wird gel-

tend gemacht, in den kalten Jahreszeiten, Herbst und Winter, die in Bosnien-Herzegowina wesentlich härter seien als dies in der Bundesrepublik Deutschland der Fall sei, stelle sich die Frage der Aufnahmekapazität der Föderation Bosnien und Herzegowina in besonderer Weise, da zu diesen Zeiten sowohl die aufnehmenden Gebietskörperschaften als auch die Flüchtlinge selbst mehr Probleme zu bewältigen hätten, als im Frühling und im Sommer. Der für die Aufnahme der Flüchtlinge zu betreibende Aufwand zur Unterbringung und Versorgung sei wesentlich höher, wobei die Flüchtlinge wesentlich stärker und besser mit Lebensmitteln versorgt werden müßten, als im Frühling und im Sommer. Deshalb müsse nach Jahreszeiten differenziert werden, da in Herbst und Winter wegen unzureichender Versorgung die Situation der in der Föderation aufzunehmenden und aufgenommenen Flüchtlinge moslemischen Glaubens aus der heutigen Republik Srpska lebensbedrohend sei.

Auch insoweit gilt, wie bereits ausgeführt, daß die in der kälteren Zeit des Jahres schwierigere Situation der Flüchtlinge bei Rückkehr eine allgemeine und typische Gefährdung dieses Personenkreises darstellt, dem auf der Grundlage von § 54 AuslG Rechnung zu tragen ist. Für eine Abschiebungsschutz gewährende Entscheidung nach § 53 VI 1 AuslG in entsprechender Anwendung im o.a. Sinne ist hier kein Raum, da in der Antragsbegründung in keiner Weise substantiiert dargetan ist, daß die Situation in der hier fraglichen Jahreszeit in den Zielgebieten der Flüchtlinge allgemein als lebensbedrohend einzuschätzen wäre. Über die bloße Behauptung dieses Umstandes hinaus und die Berufung darauf, daß die Verhältnisse in Frühling und Sommer einfacher seien als im Herbst und Winter, ist nichts dargetan, was für die Annahme einer Leib und Leben bedrohenden Situation spräche.

Der Berufungszulassungsantrag ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich des nach § 83 b I AsylVfG gerichtskostenfreien Antragsverfahrens folgt aus § 154 II VwGO.

Dieser Beschluß ist nicht anfechtbar.

gez.: Sauer

Ausgefertigt.

*Medw*

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

